



Gemeinde  
Apen

**Richtlinie  
für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen**

Die Richtlinie wurde in der vorliegenden Form  
am 19.03.2002 beschlossen.

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Förderungsbereiche**
  - 2.1 **Jugendwandern, -lager, -fahrten**
  - 2.2 **Ferienerholung**
  - 2.3 **Anschaffung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit**
  - 2.4 **Jugendräume**
3. **Verfahren**

**1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die von der Gemeinde Apen jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, vergeben.
- 1.2 Die Zuschüsse der Gemeinde Apen sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die in der Gemeinde Apen arbeiten.
- 1.3 Die Gemeinde Apen fördert Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4 Die Förderung durch die Gemeinde Apen will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Apen haben.
- 1.6 Auf die Förderung durch die Gemeinde Apen besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Die Förderung aus Bundes- und Landesmitteln sowie des Landkreises Ammerland und sonstiger Stellen ist auszuschöpfen.

## **2. Förderungsbereiche**

### **2.1 Jugendwandern, -lager und -fahrten**

- 2.1.1 Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschafts-erlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.
- 2.1.2 Eine Gruppe muss mindestens aus 5 Teilnehmern und einem Leiter bestehen.
- 2.1.3 Zuwendungen werden für mindestens 2-tägige Unternehmungen (Wanderungen, Lager, Fahrten), längstens jedoch für 14 Tage, gewährt. Der Zuschuss beträgt regelmäßig 1,50 € pro Tag und Teilnehmer.
- 2.1.4 Konfirmandenfreizeiten und Schulfahrten sind von der Förderung ausgenommen.

### **2.2 Ferienerholung**

- 2.2.1 Ferienerholung im Rahmen von Ferienpassaktionen oder ähnlicher Veranstaltungen sind ein bewährtes Mittel der Jugendpflege.
- 2.2.2 Die Förderung solcher Maßnahmen richtet sich nach den jährlichen Haushaltsansätzen.

### **2.3 Anschaffung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit**

Zuschüsse für Anschaffungen und sonstige Aufwendungen werden nicht mehr gewährt.

### **2.4 Jugendräume**

- 2.4.1 Für die Jugendarbeit ist das Vorhandensein von Räumen häufig eine maßgebliche Voraussetzung.
- 2.4.2 Die Förderung durch die Gemeinde Apen bezieht sich auf die Bereitstellung des Jugendhauses.

## **3. Verfahren**

- 3.1 Zuwendungen der Gemeinde Apen werden auf Antrag gewährt. Die Entscheidung obliegt in der Regel dem Gemeindedirektor. Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Frauen und Familie wird über die Entscheidung unterrichtet.
- 3.2 Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen sind der Gemeinde vorher mitzuteilen.
- 3.3 Für Anträge auf Zuwendungen nach 2.1 sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeinde erhältlich sind.
- 3.4 Alle anderen Anträge sind formlos zu stellen.
- 3.5 Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Je nach Art der Maßnahme sind einzureichen:
  - Kosten- und Finanzierungsplan mit der Aufstellung über Eigenleistung und Zuschüsse anderer Stellen
  - Teilnehmerliste
  - Angaben über das Programm
  - Beginn und Dauer der Maßnahme
- 3.6 In besonderen Fällen entscheidet der Rat der Gemeinde auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Senioren, Frauen und Familie.
- 3.7 Der Bescheid über die Zuwendung oder Ablehnung wird dem Antragsteller zugeleitet.

Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 4 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.